



Deutscher  
Caritasverband e.V.

Eva M. Welskop-Deffaa  
Präsidentin

Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin

Dr. Elisabeth Fix  
Telefon-Durchwahl 030 284 447-46  
Telefax 030 284 44788-88  
elisabeth.fix@caritas.de

Datum 26.4.2022

# Stellungnahme zu den fachfremden Änderungsanträgen zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Ausschuss-Drs. 20(14)31)

## Änderungsantrag 1: Verstetigung des digitalen Beratungsbesuchs nach § 37 Absatz 3 SGB XI

Die Regelungen zum Beratungsbesuch nach § 37 Absatz 3 SGB XI werden neu gegliedert und ergänzt um eine Verstetigung der Möglichkeit, die Beratungsbesuche auch digital oder telefonisch abzurufen. Da sich die digitalen bzw. telefonischen Beratungsbesuche in der Pandemie sehr bewährt haben, hatte sich die Caritas seit langem für eine Verstetigung eingesetzt. Sie hatte zugleich gefordert, dass der Erstbesuch in Präsenzform in der eigenen Häuslichkeit durchgeführt werden muss; diese Regelung sieht der Änderungsantrag vor und wird daher begrüßt. Nicht nachvollziehbar ist für die Caritas, warum nur jeder zweite Beratungsbesuch per Videokonferenz stattfinden darf. Auch muss neben dem Einsatz der Videokonferenz die telefonische Beratung als zweite Form der digitalen Beratung ermöglicht werden, denn nicht jeder pflegebedürftige Mensch verfügt über die Möglichkeiten zur Videokonferenz. Es sollte den pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen grundsätzlich freigestellt sein, ab dem zweiten Beratungsbesuch zu wählen, ob der Einsatz digital oder in der eigenen Häuslichkeit durchgeführt wird.

Die neue Gliederung der Absätze des § 37 erhöht die Übersichtlichkeit und ist daher zu begrüßen.

### Änderungsbedarf

§ 37 Absatz 3 Satz 4 ist wie folgt zu formulieren:

„Auf Wunsch der pflegebedürftigen Person ~~kann erfolgt jede zweite~~ die Beratung **telefonisch oder** per Videokonferenz, sofern die geltenden Anforderungen an den Datenschutz eingehalten und die Anforderungen an die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleistet werden.“

Herausgegeben von  
Deutscher Caritasverband e.V.

Eva M. Welskop-Deffaa  
Präsidentin

## **Änderungsantrag 2: Begrenzung der Erstbewilligung der digitalen Pflegeanwendung auf 6 Monate**

Der Einsatz von digitalen Pflegeanwendungen macht nur Sinn, wenn pflegebedürftige Menschen davon einen Nutzen haben. Daher ist es für die Caritas grundsätzlich nachvollziehbar, den Nutzen nach einem halben Jahr zu evaluieren, dies auch vor dem Hintergrund der Kosten für den Einsatz einer DiPa. Die Regelung darf jedoch nicht dazu führen, dass Digitale Pflegeanwendungen, insbesondere in der gegenwärtigen Einführungsphase, ohne hinreichende Nutzenprüfung auf den Markt kommen.

Die Evaluation des Nutzens soll nach dem vorliegenden Änderungsantrag durch eine telefonische Befragung des pflegebedürftigen Menschen erfolgen. Da § 40a SGB XI vorsieht, dass die DiPa aus Gründen der Praktikabilität oftmals in Interaktion mit pflegebedürftigen Menschen, ehrenamtlich Tätigen oder mit dem ambulanten Pflegedienst zum Einsatz kommt, sollte den pflegebedürftigen Menschen bei der Nutzenbefragung auch das Hinzuziehen ihrer pflegenden An- oder Zugehörigen bzw. der jeweiligen Bevollmächtigten oder – im Falle des Alleinlebens – auch des ambulanten Pflegedienstes ermöglicht werden.

### **Änderungsbedarf**

Nach Satz 5 des neuen § 40a Absatz 2 ist folgender Satz zu ergänzen:

„Auf Wunsch der pflegebedürftigen Person können bei der Befragung die Angehörigen \*\*, oder sonstigen ehrenamtlich Pflegenden oder der ambulante Pflegedienst beigezogen werden.“ Das ist wichtig, damit auch Menschen mit einer Betreuung, insbesondere Menschen mit Demenz, davon profitieren.

## **Änderungsantrag 3: Neufassung Pflegeschutzschirm**

Mit der Neuregelung des Pflegeschutzschirms in § 150 SGB XI wird den Einrichtungen die Möglichkeit genommen, pandemiebedingte Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen geltend zu machen. Die Kostenerstattung für die pandemiebedingten Mehraufwendungen werden auf die Refinanzierung der Testkosten begrenzt. Der Pflegeschutzschirm war während der gesamten langen Dauer der Pandemie für die zugelassenen Pflegeeinrichtungen und Dienste von hoher Relevanz. Gleichzeitig wurden die Kosten hierfür dem Beitragszahler (der Pflegeversicherung) überantwortet; der Bundeszuschuss aus Steuermitteln blieb begrenzt. Vor diesem Hintergrund kann die Caritas nachvollziehen, dass der Pflegeschutzschirm zum 30. Juni 2022 in Bezug auf die Refinanzierung der außerordentlichen Mehraufwendungen und Mindereinnahmen nicht mehr verlängert werden kann. Von essentieller Bedeutung bleibt die Refinanzierung der Testkosten, die in diesem Änderungsantrag weiterhin vorgesehen ist. Allerdings sollten die Testkosten von den Steuerzahler\_innen getragen werden und nicht länger den Beitragszahlern\_innen der Pflegeversicherung aufgebürdet werden. Denn die Testung u.a. von Besuchenden in Pflegeeinrichtungen liegt im Interesse der gesamten Gesellschaft.

Die Caritas hofft, dass das Infektionsgeschehen in den Sommermonaten deutlich abnimmt. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein und sollte es z.B. erneut zu Mindereinnahmen kommen, wie z.B. bei den Tagespflegen, muss der Schutzschirm unmittelbar wieder eingeführt werden. Außerordentliche Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen müssen auch jetzt weiterhin geltend gemacht werden können, wenn sie durch behördliche Maßnahmen veranlasst sind, z.B.

Platzreduzierungen oder verstärkte Hygieneauflagen beim Gebrauch der Hotspot-Regelung oder außerordentliche Mehraufwendungen in Folge von Betretungs- und Tätigkeitsverboten im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht (vgl. FAQ 49 zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht). Die pflegerische Infrastruktur darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet sein.

Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass die Refinanzierung der Mehraufwendungen, wie z.B. von Masken, Einmalhandschuhen, Schutzkitteln, deren Einsatz weiterhin erforderlich ist, da das Ende der Pandemie bei weitem noch nicht erreicht wird, dann über die Pflegesätze geltend gemacht werden muss. Dies bedeutet, dass die Eigenanteile der Leistungsempfänger\_innen der Pflegeversicherung, vor allem in den stationären Einrichtungen, weiterhin und wieder steigen. Daher setzt sich die Caritas mit aller Vehemenz für eine grundlegende und nachhaltige Reform der Pflegeversicherung ein, die noch im Jahr 2022 in Angriff genommen werden muss. Den steigenden Eigenanteilen, zu denen der Ukrainekrieg infolge steigender Energiepreise noch einen weiteren Beitrag leistet, muss wirksam entgegensteuert werden. Die Reduzierung der Eigenanteile bedarf einer nachhaltigen Refinanzierung, der aus Sicht der Caritas eine grundlegende Reform mit dem Ziel eines einheitlichen Versicherungssystems zugrunde gelegt werden muss.

Wir begrüßen nachdrücklich, dass die flexible Verwendung des Entlastungsbetrags nach Absatz 5b bis zum Jahresende 2022 weiterhin möglich ist und auch die Regelungen zu den Möglichkeiten der Pflegekassen, bei individuellen Versorgungsengpässen die häusliche Versorgung flexibel Kostenerstattung statt Pflegesachleistung zu leisten, verlängert werden. Die Caritas setzt sich aber dafür ein, dass die Sonderregelungen für die Inanspruchnahme des Pflegeunterstützungsgelds von 10 auf 20 Tage, die in § 150 Absatz 5d geregelt sind und mit dem Änderungsantrag wegfallen sollen, auch über den 30. Juni 2022 hinaus verlängert werden.

### **Änderungsanträge 5 und 6: Verlängerung der sozialversicherungsrechtlichen Ausnahme in Impfzentren und rückwirkendes Inkrafttreten der Regelung**

Die Caritas begrüßt, dass die in den Impfzentren oder in mobilen Teams tätigen Ärzt\_innen, Zahnärzt\_innen oder Apotheker\_innen weiterhin in Bezug auf die Sozialbeiträge beitragsfrei gestellt werden und dass die Regelung rückwirkend in Kraft tritt, damit keine Regelungslücken auftreten. Aus der Begründung geht hervor, dass die Impfv bis Ende Juli 2022 entsprechend dem MPK-Beschluss verlängert worden ist. Wir gehen davon aus, dass diese Verlängerung der Impfv bald im BAnz ausgefertigt wird, um in Kraft zu treten. Wir setzen uns dafür ein, dass die Impfzentren noch bis zum Jahresende 2022 verlängert werden, denn es ist nach dem Scheitern einer erweiterten Impfpflicht dringend nötig, Ressourcen für eine Steigerung der Impfquoten einschließlich eventueller weiterer Empfehlungen für Booster aufrechtzuerhalten.

Berlin/ Freiburg, 26. April 2022  
Eva Maria Welskop-Deffaa  
Präsidentin

#### **Kontakt**

Dr. Elisabeth Fix, Referentin für Gesundheitspolitik, Pflege und Behindertenpolitik, Deutscher Caritasverband/ Berliner Büro, Tel. 030 284447 46 oder 0151-16759875, elisabeth.fix@caritas.de